

V. Tabellarische Uebersicht.

Zur Erläuterung: In der ersten Spalte werden in der Regel die Ueberschriften der Hauptabschnitte in der Reihenfolge und mit der Zählung der Textzusammenstellung angegeben; doch sind dort, wo im Laufe der Entwicklung einzelne Paragraphen hinzutreten oder fortgelassen werden, etwas eingerückt die einzelnen Teile mit kurzen Schlagworten besonders verzeichnet. In den folgenden Spalten wird dann das Vorkommen der einzelnen Bestimmungen chronologisch vermerkt in der Weise, dass für Friedrich II. und Rudolf I., Adolf, Albrecht I. und Heinrich VII. je eine Spalte vorhanden ist. Unter Ludwig IV. und Karl IV. hat jedes Sammelprivileg für sich eine Spalte erhalten; die Einzelprivilegien sind nach Gruppen zusammengefasst. Es wird nur Datum, bezw. Sigle, und Absatz der Urkunde angegeben¹; für alles weitere ist die 'Textzusammenstellung' einzusehen. In () gesetzte Daten bedeuten, dass ein enger sachlicher, aber kein unmittelbar stilistischer Zusammenhang besteht. — Bei der Gruppe der Einzelurkunden von 1354 ist in () die Originalzählung (vgl. oben S. 391, N. 2) dem Datum zugefügt. — T. = Transsumpt einer vorhergehenden Urkunde. — P. = Privilegium in favorem principum ecclesiasticorum von 1221. — E. = Edictum contra communia civium et societates artificum von 1231/32.

1) Soweit Datum bezw. Sigle in der Ueberschrift der Spalte schon mitgeteilt sind, werden sie innerhalb der letzteren nicht jedesmal wiederholt.